

GEMEINDE KIPPEL

---

**KEHRICHTREGLEMENT  
UND  
GEBÜHRENORDNUNG**

**Die Urversammlung der Gemeinde Kippel,**

- eingesehen Art. 2, 30 und 31 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz;
- eingesehen das kantonale Dekret vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz;
- eingesehen das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- eingesehen Art. 2, 9, 16, 17 und 19 des kantonalen Gesetzes vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung.
- eingesehen Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung
- eingesehen die eidgenössische technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA);
- eingesehen Art. 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;
- eingesehen Art. 6, 16 und 105 des kantonalen Gesetzes vom 05. Februar 2004 über das Gemeindegesetz;

**auf Antrag des Gemeinderates beschliesst:**

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Artikel 1 Zweckbestimmung**

Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Entsorgung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Kippel sowie die Gebühren für die Kehrrichtentsorgung.

### **Artikel 2 Gemeindeaufgabe**

Die Entsorgung von Kehrricht und brennbarem Sperrgut sowie von industriellen und gewerblichen Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.

Die Gemeinde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und Möglichkeiten der Abfallverminderung und –vermeidung.

### **Artikel 3 Obligatorium**

Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Kippel sind zur Abgabe des Kehrrechts und des Sperrgutes an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) bleiben vorbehalten.

Industrielle und gewerbliche Betriebe können auf schriftliches Gesuch hin und falls sie über die notwendigen, geeigneten Transportmittel verfügen, ihre Abfallstoffe selber der KVA zuführen, sofern die jeweiligen Verhältnisse dies erlauben.

### **Artikel 4 Ablagerungs- und Ableitungsverbot**

Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks usw. auf öffentlichem oder privatem Grund sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

Ebenso ist das Ableiten von jeglichen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten und strafbar.

**Artikel 5 Kompostierung**

Geeignete Haus- und Gartenabfälle sind zu kompostieren, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. Die Hauseigentümer sind gehalten, auf Begehren der Mehrheit der Wohneinheiten einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Kippel fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

**Artikel 6 Private Abfallverbrennung**

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regelung ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen durch die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

Für diese Ausnahme ist die Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

## **2. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR ERFASSTE ABFÄLLE**

### **Artikel 7      Umfang**

Die Kehrichtabfuhr umfasst:

- a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts
- b) die Abfuhr von Sperrgut
- c) die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen

### **Artikel 8      Hauskehricht**

Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden.

Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

### **Artikel 9      Sperrgut**

Als Sperrgut gelten alle Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Betriebsabfälle im Sinne von Artikel 11 gelten.

### **Artikel 10     Gewerbe- und Industrieabfälle**

Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in grösseren Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 20 des vorliegenden Reglements.

### **Artikel 11     Separatsammlungen und Sammelstellen**

Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind nach Möglichkeit separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, usw.

Die Gemeinde richtet für die wieder verwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle speziell Sammelstellen ein und organisiert Separatsammlungen.

### **3. DURCH DIE KEHRICHTABFUHR NICHT ERFASSTE (SONDER-) ABÄLLE**

#### **Artikel 12 Allgemein ausgeschlossene Abfälle**

Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind namentlich folgende Abfallarten:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen
- b) Flüssigkeiten aller Art
- c) giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- d) Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- e) Batterien und Entladungslampen
- f) Grubengut, Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm
- g) Schrott, Fahrräder, Motorräder, Waschmaschinen, Kühlschränke, Boiler, Altmetall und Metallabfälle, technische Geräte (Fernsehapparate, Computer und dergleichen)
- h) Autowracks, Altpneus, Autobatterien
- i) behandeltes Holz
- j) Asche in ungekühltem Zustand

Abfälle nach Absatz 12b bis 12j sind vom Besitzer, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss (vgl. Art. 13 ff) zu entsorgen.

#### **Artikel 13 Sauberes Aushubmaterial (SAM)**

Als SAM gelten Stoffe wie Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten Deponie für SAM zu entsorgen.

Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungsbedingungen, sowie die Öffnungstage und -zeiten werden vom Deponiebetreiber in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

#### **Artikel 14 Inertabfälle**

Als Inertabfälle gelten Bauschutt und inertes Abbruchmaterial. Sie müssen in einer bewilligten Inertstoffdeponie gelagert werden.

**Artikel 15 Tierkadaver + Tierische Nebenprodukte**

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern, bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

**Artikel 16 Sonderabfälle**

Handels- und Verkaufsbetriebe haben problematische Verbrauchsgüter ihres Sortimentes zurückzunehmen.

Autobatterien ebenso wie verbrauchte Batterien, Leuchtstofflampen und spezielle Glühbirnen dürfen nicht in den Hausabfall geworfen werden. Diese Abfälle sind direkt durch ihre Inhaber zu entsorgen und zu den Verkaufsstellen oder zu den bezeichneten Sammelstellen zurückzubringen, damit sie auf deren Kosten gemäss der Sondergesetzgebung entsorgt werden können.

Medikamente sind in einer Apotheke oder an bezeichneten Stellen abzugeben.

**Artikel 17 Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte sind direkt via Verkaufsstelle oder über eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen.

## **4. ORGANISATION DER ORDENTLICHEN KEHRICHTABFUHR**

### **Artikel 18 Abfuhrplan**

Der Abfuhrplan für Hauskehricht und Sperrgut wird durch die Gemeinde publiziert. Durch Fest- und Feiertage ausfallende Touren werden nicht nachgeholt.

### **Artikel 19 Bereitstellen des Kehrichts**

Das Bereitstellen der Abfälle vor dem Abfuhrtag ist untersagt. Die Abfälle sind mindestens 1/2 Stunde, im Maximum jedoch 4 Stunden vor der Durchfahrt der Sammelwagen geordnet und wenn immer möglich in Kehrichtsäcken bereitzustellen und zwar so, dass der Verkehr nicht behindert wird.

Ausgenommen bleibt die Bereitstellung von Abfällen in den speziell vorgesehenen Kehrichthäuschen.

### **Artikel 20 Zugelassene Behälter für Gewerbe- und Industrieabfälle**

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen usw. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Betriebsabfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden. Sämtliche Betriebe, die der Entsorgungseinrichtung selber grössere Mengen Abfälle liefern, haben dies der Gemeindeverwaltung zu melden. Der GVO führt ein Register dieser Betriebe.

### **Artikel 21 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältnissen und Gebinden wie Kisten, Kübel und dergleichen sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

## **5. GEBÜHREN**

### **Artikel 22    Grundsatz**

Die durch die Entsorgung und Wiederverwertung der häuslichen und gewerblichen Abfälle und Sonderabfälle entsprechenden Kosten, sowie die der Infrastruktur, werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

### **Artikel 23    Gebührenerhebung**

Zur Deckung der anfallenden Kehrichtkosten erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren, nämlich die jährliche Kehrichtgebühr und die jährliche Gebühr für industrielle und gewerbliche Betriebe. Bei unterjähriger Benutzung werden keine Ermässigungen gewährt.

Die Gebührenordnung bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglementes. Die jeweiligen Ansätze werden in einer Gebührenordnung festgehalten. Die Gebühren werden vom Gemeinderat von Kippel entsprechend der Rechnungsstellung der KVO der jährlichen Teuerung angepasst.

Die restlichen Gebührenerhöhungen müssen durch die Urversammlung beschlossen und vom Staatsrat homologiert werden.

Die Rechnungen für die Gebühren werden jährlich gestellt. Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen, ansonsten ein Verzugszins von 5% geschuldet wird.

### **Artikel 24    Ansätze**

Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu 100% decken.

### **Artikel 25    Gebührenordnung und Gebührenanpassung**

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebührenansätze in einer speziellen Gebührenordnung fest.

## **6. AUFSICHTS-, STRAF- UND REKURSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 26    Aufsicht und Kontrolle**

Die vom Gemeinderat bezeichneten und zu diesem Zweck vereidigten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Abfallbehältnisse dürfen von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zu Kontroll- und Erhebungszwecken geöffnet werden.

### **Artikel 27    Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes**

Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial, ausgedienten Geräten und Maschinen aller Art auf ihre Kosten zu entfernen. Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.

### **Artikel 28    Strafbestimmungen**

Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, insbesondere:

- wer den Kehricht nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 19 ff);
- wer die in diesem Reglement aufgeführten Sonderabfälle für die ordentliche Abfuhr bereitstellt;
- wer Abfall jeglicher Art, Grubenmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, Autowracks usw. auf öffentlichem oder privatem Grund ablagert (wild deponiert) oder flüssige oder zerkleinerte feste Abfälle in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem ableitet (Artikel 5);
- wer Kehricht aus anderen Gemeinden in der Gemeinde Kippel bereitstellt;
- wer das Verbrennungsverbot von Abfällen im Freien missachtet

wird mit Verweis oder mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.

**Artikel 29    Rechtsmittel**

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen (Artikel 29) des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einspracheentscheide können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung bei einem Richter des Kantonsgerichts angefochten werden. Artikel 194*bis* der kantonalen Strafprozessordnung ist anwendbar.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat angefochten werden. Das kantonale Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege findet Anwendung.

**7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 30**

Alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Das vorliegende Reglement wird der Urversammlung unterbreitet und nach Annahme dem Staatsrat zur Genehmigung vorgelegt.

Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

So beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderat von Kippel in seiner Sitzung vom 10. November 2009, von der Urversammlung angenommen am 04. Dezember 2009, vom Staatsrat homologiert am 17. März 2010 und vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den 01. Januar 2010.

Rieder Bernhard

Meyer Irene

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin